

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2043 DES RATES**vom 24. Oktober 2022****zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. Oktober 2015 die Verordnung (EU) 2015/1755 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Rat sollten drei Personen von der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gestrichen werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. HUBÁČKOVÁ

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1.

ANHANG

Im Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 (Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2) werden die folgenden Einträge gestrichen:

- Eintrag 1. Godefroid BIZIMANA
 - Eintrag 2. Gervais NDIRAKOBUCA alias NDAKUGARIKA
 - Eintrag 4. Léonard NGENDAKUMANA
-